



Life Energy Motion

Stellungnahme des Verwaltungsrates der LEM HOLDING SA zur Feststellung der Gültigkeit des generellen Opting out für sämtliche aktuellen und künftigen Aktionäre der LEM HOLDING SA

1. Einleitung und Kontext

Der Verwaltungsrat der LEM HOLDING SA («LEM») wurde von der Übernahmekommission gemäss Art. 61 Abs. 3 lit. a der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote («UEV») aufgefordert, eine Stellungnahme zur Feststellung der Gültigkeit des generellen Opting out für sämtliche aktuellen und künftigen Aktionäre der LEM vorzulegen.

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Rahmen eines bei der Übernahmekommission im Auftrag einer Aktionärsgruppe, bestehend aus den Herren Werner O. Weber und Ueli Wampfler (die «Aktionärsgruppe»), eingereichten Gesuchs um Feststellung der Gültigkeit des generellen Opting-out für sämtliche aktuellen und zukünftigen Aktionäre der LEM (das «Gesuch»).

Gemäss Kenntnis des Verwaltungsrates können die wichtigsten Sachverhalte im Zusammenhang mit dem Gesuch wie folgt zusammengefasst werden:

- Am 25. Juni 2010 hat die Generalversammlung der Aktionäre von LEM auf Antrag des Aktionärs Werner O. Weber eine Opting-out-Bestimmung in der Form eines neuen Artikels 6ter (gegenwärtig Artikel 8) der Statuten der Gesellschaft angenommen. Trotz der Empfehlung des Verwaltungsrates, den Antrag für die Einführung einer solchen Opting-out-Bestimmung abzulehnen, haben die Aktionäre dem Antrag mit der Mehrheit von 71% der vertretenen Stimmen (einschliesslich der Gesuchsteller) bzw. von 52% der vertretenen Stimmen (unter Ausschluss der Stimmen von Herrn Werner O. Weber) zugestimmt.
- Während der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2010 wurde klar und transparent über die Umstände und Konsequenzen des Antrags auf Einführung des Opting-out informiert, die möglichen Folgen einer solchen Bestimmung für LEM und die Aktionäre von LEM wurden erläutert, und den Aktionären wurde die Möglichkeit zu einer umfassenden Diskussion eingeräumt.
- Am 7. Juni 2011 (Datum der Publikation) haben die Herren Werner O. Weber und Ueli Wampfler die Bildung einer Aktionärsgruppe bekanntgegeben, welche 32.3% der Stimmrechte (31.65% in Aktien und 0.65% in Kaufoptionen, d.h. 364'000 Aktien und 7'500 Kaufoptionen) repräsentiert.
- Am 31. August 2011 hat die Aktionärsgruppe die Übernahmekommission um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht aufgrund der von der Generalversammlung von LEM am 25. Juni 2010 genehmigten Opting-out-Klausel ersucht. Die Übernahmekommission hat dieses Gesuch mit Verfügung vom 22. September 2011 gutgeheissen.



- Am 6. Dezember 2011 erwarb die Aktionärsgruppe weitere Beteiligungspapiere an LEM, womit ihr Stimmrechtsanteil auf 33.34% stieg. In der Folge baute die Aktionärsgruppe ihre Beteiligung weiter aus. Gemäss letzter Offenlegungsmeldung hielt die Aktionärsgruppe per 21. März 2018 50.013% der Stimmrechte.
- Die Aktionärsstruktur von LEM war in den vergangenen Jahren durch ein hohes Mass an Stabilität gekennzeichnet, nicht zuletzt dank einiger langjähriger, loyaler Grossaktionäre. Dies ist ein wichtiger Faktor für die kontinuierliche, erfolgreiche und unabhängige Entwicklung von LEM im besten Interesse der Unternehmung und ihrer Aktionäre.
- Der Verwaltungsrat wünscht, dass der Erwerb von Aktien der Gesellschaft sowohl für institutionelle als auch für private Anleger attraktiv bleibt. Aus diesem Grund hat er in der Vergangenheit grosses Gewicht auf die Gleichbehandlung der Aktionäre von LEM sowie auf die Aktionärsdemokratie gelegt und wird dies auch zukünftig tun.

2. Stellungnahme des Verwaltungsrates

Die Aktionäre von LEM haben nach Information über die Folgen der Opting-out-Klausel und trotz der negativen Empfehlung des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit der vertretenen Stimmen (sowohl unter Einschluss als auch unter Ausschluss der Stimmen von Herrn Werner O. Weber) die Opting-out-Klausel in Artikel 6ter (gegenwärtig Artikel 8) der Statuten von LEM angenommen. Aufgrund der vorstehend dargestellten Sachverhalte und der mit einer stabilen Aktionärsstruktur verbundenen Vorteile für LEM ist der Verwaltungsrat — wie bereits in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2011 — der Meinung, dass die Opting-out-Klausel in Artikel 6ter (gegenwärtig Artikel 8) der Statuten von LEM von der Generalversammlung rechtsgültig angenommen worden ist. Entsprechend sind alle Aktionäre von LEM von der Pflicht zu befreien, beim Überschreiten der Schwelle von 33 ⅓% der Stimmrechte von LEM ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten.

3. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat von LEM setzt sich zusammen aus den Herren Andreas Hürlimann, Präsident, Ilan Cohen, François Gabella, Ulrich C. Looser, Ueli Wampfler und Werner C. Weber, alle in nicht-exekutiver Funktion. François Gabella war bis 2018 CEO der LEM Gruppe.

Da die Herren Ueli Wampfler und Werner C. Weber vom Verfahren betroffen sind, sind sie in den Ausstand getreten und haben darauf verzichtet, bezüglich der hier erfolgten Stellungnahme an Diskussionen teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben.

Kein anderes Mitglied des Verwaltungsrates hat in dieser Angelegenheit einen Interessenkonflikt.

Dementsprechend wurde diese Stellungnahme des Verwaltungsrates als Ausdruck der Meinung aller stimmenden Mitglieder des Verwaltungsrates erstellt.



4. **Entscheid der Übernahmekommission**

Am 25. Oktober 2019 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung in Bezug auf die in Ziffer 1 dargestellten Sachverhalte getroffen:

«Die Übernahmekommission verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die in Art. 8 der Statuten der LEM HOLDING AG enthaltene Opting out-Klausel ihre Wirkungen gegenüber allen Aktionären oder Aktionärsgruppen entfaltet, welche den Schwellenwert von 33 ⅓% der Stimmrechte von LEM HOLDING AG überschreiten.
2. Der Verwaltungsrat von LEM HOLDING AG wird spätestens 3 Börsentage nach Zustellung der vorliegenden Verfügung das Dispositiv der vorliegenden Verfügung, seine Stellungnahme sowie die Frist und die Bedingungen veröffentlichen, unter welchen ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die vorliegende Verfügung erheben kann.
3. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der LEM HOLDING AG gemäss Dispositivziffer 2 hiervor auf der Webseite der Übernahmekommission veröffentlicht.
4. Die Gebühr zu Lasten von Werner O. Weber und Ulrich (Ueli) Wampfler, unter solidarischer Haftung untereinander, beträgt CHF 30'000.»

5. **Einspracherecht der Aktionäre**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3% der Stimmrechte an LEM, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gemäss Art. 58 UEV eine Einsprache gegen den unter Ziff. 4 erwähnten Entscheid der Übernahmekommission einreichen.

Die Einsprache muss der Übernahmekommission schriftlich (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich), per E-Mail (counsel@takeover.ch) oder per Fax (+41 (0)44 283 17 40) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Publikation der vorliegenden Stellungnahme des Verwaltungsrates eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Publikation der vorliegenden Stellungnahme zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

Fribourg, am 30. Oktober 2019

Im Namen des Verwaltungsrates: Andreas Hürlimann, Präsident